



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0082/13/4.4.1

3. Februar 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung der Schwerölvergasung
durch Errichtung und Betrieb einer Druckwechseladsorptionsanlage (DWA)
Bau 1548**

2. Teilgenehmigung - Mechanische Fertigstellung

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt.....	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz	4
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	5
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora	5
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
VI. Kostenentscheidung.....	9
VII. Rechtsmittelbelehrung	10
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	12

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Raffinerie - mechanische Fertigstellung einer Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-Anlage, Bau 1548) -

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45879 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Druckwechseladsorptionsanlage

Der 2. Teilantrag umfasst die mechanische Fertigstellung einer zusätzlichen Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-Anlage, Bau 1548) zur Reinigung und Aufkonzentrierung des anfallenden Rohwasserstoffs der Schwerölvergasung, bestehend aus

- sechs baugleichen Adsorbern (DA-1111-DA1116) je 28,5 m³
- Filter für Reinwasserstoff (ZB-1102), maximaler Durchfluss 54.730 Nm³/h,
- DWA-Abgasbehälter (FA-1108), 337 m³,
- Abgasfilter (ZB-1103),), maximaler Durchfluss 16.270 Nm³/h,
- Abgasgebläse (GB-1101), Volumenstrom maximal 12.000 Nm³/h

durch

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- die Verlegung der notwendigen Leitungen der Energie- und Signalversorgung zum Anschluss der Aggregate an die vorhandenen MSR-Systeme,
- die Verlegung der Leitungen für die zukünftigen Stoffströme,
- das Einbringen der erforderlichen Kabel und der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Betriebsflüssigkeiten (Schmieröle, Hydraulik- und Sperrflüssigkeit für das Abgasgebläse, Kühlflüssigkeit für den Motorantrieb).

Schwerölvergasung

- die Errichtung einer zusätzlichen Bedienbühne für die Aufnahme von Armaturen für die Konditionierung des Rohgases aus der Schwerölvergasung im Bereich der Schwerölvergasung (Bau1421).

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Der Bescheid über die 2. Teilgenehmigung zur "Mechanische Fertigstellung" wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Die Prüfberichte sind dem Referat Bauordnung vor Baubeginn vorzulegen.
- III.3.2 Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

Brandschutz

- III.3.3 Sowohl die Außentüren der Abgasgebläseeinhausung als auch die Außentüren einschließlich der inneren Verbindungstüren des Schalthauses (Bau 1547) sind von innen jederzeit offenbar zu halten, z.B. über den Einbau von sogenannten Panikschlössern.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.4.1 Ein Teilsicherheitsbericht im Sinne des § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV ist spätestens den Genehmigungsunterlagen für den Antrag auf Betrieb der wesentlich geänderten Schwerölgasung durch Errichtung und Betrieb einer Druckwechseladsorptionsanlage beizufügen.

- III.4.2 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

- III.4.3 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und reparaturzwecke, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können, sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.5.1 keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.6.1 keine Festsetzungen

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Bei Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten ist die Stadt Gelsenkirchen - Bodenschutzbehörde - unverzüglich zu benachrichtigen. Unter Umständen sind Bodenanalysen durchzuführen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 keine Festsetzungen

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

- III.9.1 keine Festsetzungen

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftig

ger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. 7 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
- IV. 8 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.

In der „2. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB)“ (Entwurf vom 13.09.2012 unter Punkt 2.3) ist für bereits bestehende Anlagen diese Verpflichtung ab dem 07.01.2014 gegeben, außer wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.

Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Raffinerie (Ziffer 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Mit Schreiben vom 15.10.2013 (Eingang am 23.10.2013) legten Sie mir einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Raffinerie gemäß §§ 6, 8 und 16 BImSchG (2. Teilgenehmigung, Bereich Schwerölvergasung) am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-Anlage, Bau 1548) im Bereich der Schwerölvergasung (SÖV). Der in der SÖV anfallende Wasserstoff soll gereinigt und aufkonzentriert werden, um anschließend in anderen Prozessen in der Raffinerie eingesetzt werden zu können. Die Änderung wird in Teilgenehmigungen erteilt. Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung (1. Teilgenehmigungsbescheid vom 26.07.2013, Az. 500-53.0031/13/0404.1 - Errichtung) wurde die Errichtung der DWA-Anlage (Durchführung der Beton- und Stahlbaumaßnahmen) genehmigt.

Gegenstand dieser 2. Teilgenehmigung ist die mechanische Fertigstellung der neuen Anlagenteile sowie die Errichtung einer neuen Bedienbühne im Bereich der SÖV.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll im Rahmen einer dritten Teilgenehmigung genehmigt werden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Sie haben beantragt, auf dem Raffineriegelände in Gelsenkirchen-Scholven die vorhandene Raffinerieanlage wesentlich zu ändern.

Die im Rahmen dieser 2. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen umfassen nur die Durchführung der Stahlbaumaßnahmen für die Bedienbühne sowie die mechanische Fertigstellung der DWA-Anlage.

Die Bereiche der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und die sicherheitstechnischen Aspekte werden Gegenstand der Prüfung der weiteren Teilgenehmigungen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, Hinweise und einen Vorbehalt, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 01.08.2013, Az.: 500-53.0031/13/0404.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 180.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (180.000 - 50.000)$	
	(jedoch mindestens 500,00 €)	1.150,00 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1.150,00 € - 30 % = 805,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt

805,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0082/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Reineke

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 15.10.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BlmSchG-Formulare 1	4 Blatt
4.	Bauantragsunterlagen	9 Blatt
5.	Brandschutzkonzept Nr: WY 12 7008 vom 09.10.2013	48 Blatt
6.	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
7.	Werklageplan	1 Blatt
8.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
9.	Flurkarte	1 Blatt
10.	Lageplan Schwerölvergasung	1 Blatt
11.	Lageplan Schwerölvergasung Stahlbauübersicht	1 Blatt
12.	Kostenermittlung	1 Blatt
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
14.	Anhang	10 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)